

Die mehrsprachige Schweiz

Autor(en): **Meyer, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **7 (1939-1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die mehrsprachige Schweiz

Geschichtliche Voraussetzungen des eidgenössischen Sprachenfriedens*)

Von Prof. Karl Meyer

Wer den Sprachenfrieden in der Schweiz verstehen will, muss sich zwei Voraussetzungen vor Augen halten: den genossenschaftlich-bündischen Aufbau des Staates und die eigenartige Sprachlage des Raumes. Die Eidgenossenschaft ist nicht zufällig auf verschiedensprachigem Boden erwachsen. Beide, die kommunale Föderation und die Mehrsprachigkeit wurzeln letztlich im gleichen Boden, im schweizerischen Hochgebirge.

Die Mehrsprachigkeit der Eidgenossenschaft ist nicht, wie jene osteuropäischer Länder, das Ergebnis der grossräumigen Politik eines Fürsten- oder Adelsstaates, der weite Länder und damit meist auch mehrere Sprachgruppen unterwirft; sie entstammt vorab der Sperr- und Schutzwirkung des Gebirges, das auf kleinem Raum verschiedene Sprachgemeinschaften nebeneinander stellt. Der breite Alpenwall, unter dessen Schirm die eidgenössische Föderation erwuchs, scheidet nicht nur die Hauptströme, sondern auch die Sprachen Westeuropas. Die italienisch-deutsche und die italienisch-rätoromanische Sprachgrenze sind durch das Gebirge geschaffen, auch die deutsch-französische Siedlungsgrenze in der Schweiz erweist sich im Grossen als Zwischenstück zwischen zwei sprachscheidenden Bergketten, den Westalpen und den Vogesen. Die Rätoromanen vollends besitzen in unserem bestgeschützten inneralpinen Hochland Graubünden ihr letztes sicheres Refugium.

Die gleiche Alpenwelt, welche die Sprachen scheidet und schirmt, wurde im Zeitalter der abendländischen Kommunalbewegung der Untergrund unserer Staatenbildung, der Hort der freien Bauerngemeinden, der Rückhalt unserer Städte, der Kitt des eidgenössischen Bundes. Die Fülle der Täler und Landschaften bot den fruchtbarsten Nährboden für den politischen Kleinraum. Der tägliche Kampf gegen die Naturgewalten hat die alpine Bauerngemeinde politisch geschult und zusammen-

*) Vortrag gehalten am 1. September 1938, am VIII. Internationalen Historikerkongress in Zürich.

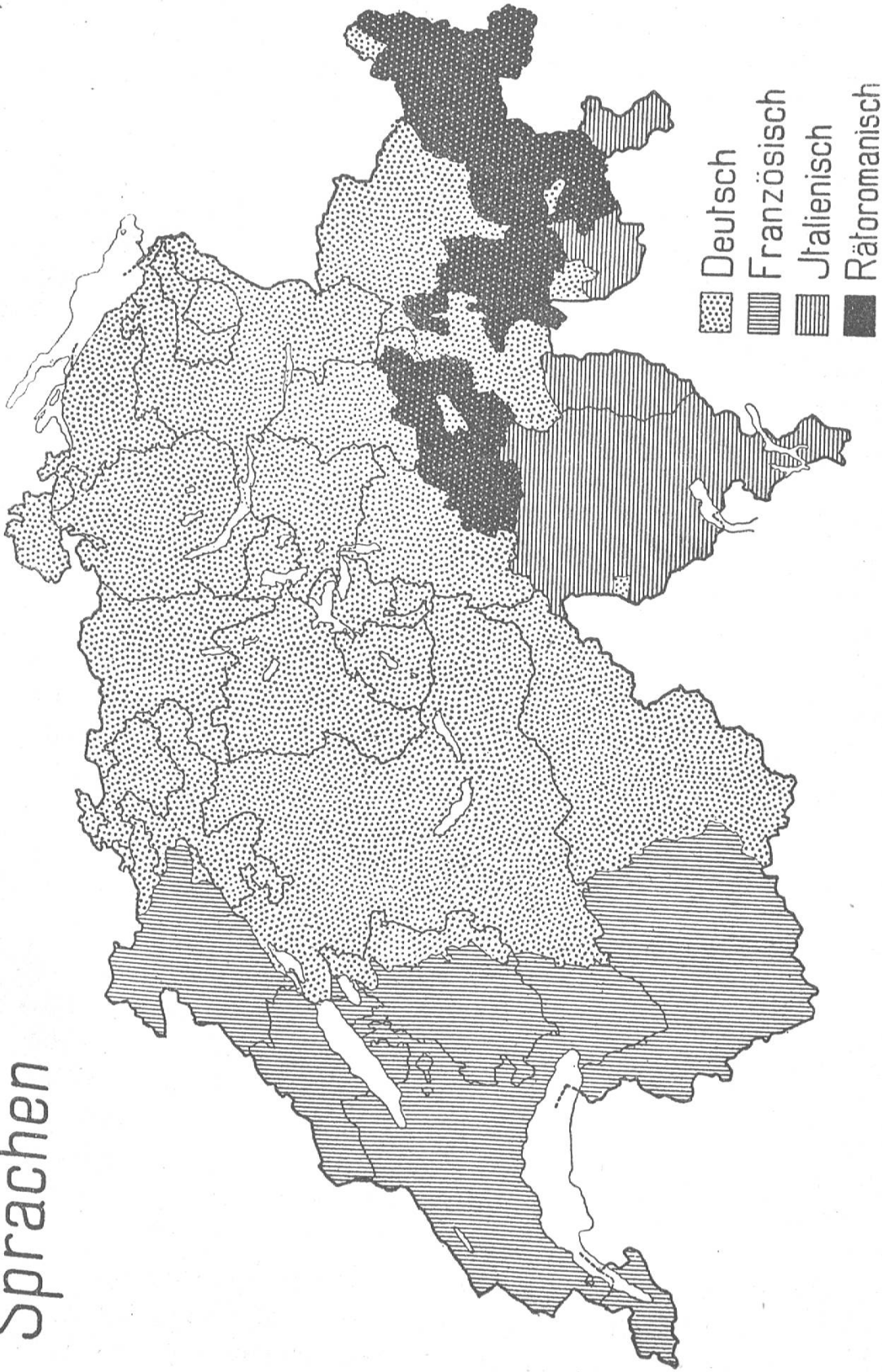
gehalten. Unsere Zentralalpenpässe, die Verkehrswege zwischen den Kommunen Oberitaliens und den städtereichen rheinischen Landen, haben den Freiheitswillen in manchem, geistig, wirtschaftlich, politisch gefördert. Die politische Karte nach 1400 zeigt einen breiten Gürtel alpiner Berggemeinden, vom Bodensee bis zum Genfersee, als Rückgrat der schweizerischen Staatenbildung. So entsteht in unseren Alpen und Voralpen ein Bund von Gemeindestaaten, „die XIII Orte“ und ihre „Zugewandten“; die bedeutendsten unter diesen, das Wallis und Graubünden, waren auch ihrerseits Föderationen, das tälerrreiche Graubünden sogar bis zum Jahre 1854; seine drei Bünde umfassten nicht weniger als 49 souveräne Gerichtsgemeinden! Mannigfaltige Verträge und Beziehungen verknüpften das Ganze, über alle Gebirgs- und Sprachschranken hinweg, zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Schirm des Hochgebirges hat sie den Ansturm der Fürstengewalten, der von der Ebene heranbrauste, abgeschlagen und den Untergang der zahlreichen anderen mittelalterlichen Kommunen und Bünde überlebt.

Die Gründung einer solchen ländlich-städtischen Kommunenföderation war nur möglich im Abendland, der Heimat der mittelalterlichen Kommunalbewegung; ihre Behauptung durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die Gegenwart ist auch für Westeuropa ein Sonderfall. Gerade deshalb, weil die Schweizerische Eidgenossenschaft die letzte lebende Verkörperung der kommunalen Idee, dieses weltgeschichtlichen Gegenspielers des feudalen und vorab des territorial-fürstlichen Prinzips darstellt, kommt ihrer Erforschung grundsätzliche Bedeutung zu. Uns fesselt vorab die Frage: Wie gestaltet sich das Verhältnis von Sprachgemeinschaft und Staatsgemeinschaft in der Kommunen-Föderation; warum hat die genossenschaftlich-bündische Staatsform den Sprachenfrieden besser bewahrt als der territoriale Einheitsstaat, dieser politische Regeltypus der europäischen Geschichte?

I.

Das Erste und Wichtigste: die schweizerischen Sprachgruppen decken sich weder räumlich noch personell mit andern Gemeinschaften bzw. Verschie-

Sprachen



denheiten, politischen, sozialen oder religiösen. Die Grenzen all dieser Gebilde überschneiden und mildern einander.

1. Die Sprachgrenzen in der Eidgenossenschaft fallen nicht mit politischen zusammen. Die Zahl unserer politischen Gemeinschaften, der Kantone (25), ist auch heute noch viel grösser als jene unserer Sprachvölker (4).

Nicht der Gesamtstaat, sondern die Kantone sind das geschichtlich und politisch Primäre. Für die Autonomie, ja Staatlichkeit der Ortsgenossenschaft, der engern Heimat, haben die Eidgenossen wider das Landesfürstentum und selbst gegen das Reich gerungen. Der eidgenössische Bund war nur Mittel zur Verwirklichung dieses kommunalen Ziels. Auf Jahrhunderte blieben die Ortsstaaten die Seele der Schweizergeschichte. Als die alte Eidgenossenschaft, nicht zuletzt infolge Ueberspannung dieses kommunalstaatlichen Prinzips, 1798 untergegangen war, vermochte die importierte République Hélvétique une et indivisible, diese Kopie des zentralisierten Frankreich, auf unserem Boden nicht Wurzel zu fassen. Schon 1803 sind die Kantonalstaaten wiedererstanden.

Die Wandlung der machtpolitischen und geistigen Umwelt führte 1848 zum Bundesstaat. Auch er beliess den Kantonen bis in die Gegenwart weite Staatlichkeit, vorab die Sorge für die Kultur (das gesamte Schulwesen, inbegriffen die Universitäten, das Gemeindewesen, die Kirchenpolitik, die Ordnung der Sprachverhältnisse), die Steuerhoheit (diese politische Schulungs- und Bewährungsmöglichkeit), die Polizei, die Behördenorganisation u.a.m.

Gewiss hat unser Oberstaat, der Bund, unter dem Zwange machtpolitischer Umweltwandlung seine Kompetenzen seit 1874 und vollends seit dem Weltkrieg nochmals gesteigert. Er bemüht sich jedoch um einen Ausgleich mit der Eigenstaatlichkeit der Kantone. Häufig begnügt er sich mit dem Erlass einheitlicher Bestimmungen an die Adresse der Kantone, gemäss der Parole „unifier ne pas centraliser“. Anders als z. B. in der nordamerikanischen Union, unserem Vorbild von 1848, werden die Bundeskompetenzen nur zum Teil durch eidgenössische Organe verwaltet, meistens aber durch die Gliedstaaten vollzogen, eben weil die Kantone und ihre Verwaltungen sehr viel älter

sind als der Oberstaat. So fällt eine Reibungsfläche mehrsprachiger Einheitsstaaten, der Kampf der Sprachgruppen um möglichst grossen Anteil an den Staatsstellen, bei uns aus. Wo der Bund einen eigenen Beamtenapparat schafft, da werden die lokalen Bundesorgane in alteidgenössischer, genossenschaftlicher Tradition, nach dem Beispiel der kantonalen Praxis, vorab örtlich rekrutiert, nicht aus Orts- und Sprachfremden.

In vielhundertjähriger Geschichte verankert, leben die Kantone, nicht nur institutionell; sie sind tief in der Seele des Schweizervolkes verwurzelt. Das Bekenntnis zum Kanton — der oft belächelte „Kantönligeist“ — ist stärker als das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur deutschen, französischen, italienischen oder rätoromanischen Schweiz. Wir fühlen uns nicht als Deutsch- oder Welschschweizer, sondern als Berner, Zürcher oder Basler, als Genfer oder Waadtländer. Ein Beispiel: Die ennetbirgische Graubündner Talschaft Mesolcina bleibt den langen Winter hindurch, wo der Bernhardinpass unwegsam ist, der natürlichen Verbindung mit ihrem Kanton beraubt. Um im Parlament in Chur mitzusprechen, scheuen die Misoxer Grossräte nicht den Umweg über sieben Kantone (Tessin, Uri, Schwyz, Zug, Zürich, wiederum Schwyz, Glarus, St. Gallen). Auf meine Frage, weshalb sich die Talschaft nicht dem angrenzenden und sprachgleichen Schweizer Kanton Tessin anschliesse, in dessen Hauptstadt Bellinzona die Mesolcina direkt ausmündet, erteilte ein Misoxer Ratsmitglied mir die Antwort: „Wir Misoxer fühlen uns seit Jahrhunderten als stolzes Glied von Alt Fry Rätien und geniessen gegenüber der Churer Regierung praktisch eine grössere Selbstregierung als wir sie gegenüber dem nachbarlichen Staatsrat in Bellinzona hätten“. Dabei sind die Misoxer bekanntlich die Vorkämpfer der Italianità in Graubünden!

Nicht nur das Bekenntnis zum Kanton, auch der Stolz auf die Autonomie der Talschaft und der Gemeinde, das eigentliche Gedankengut von 1291, hilft also zur Ueberwindung der Sprachschranken, insbesondere in den drei zweisprachigen Kantonen und im dreisprachigen Graubünden. Das Schweizerische Bürgerrecht beruht noch heute auf der Gemeinde, dieser letzten politischen Lebenszelle; Schweizerbürger wird man erst durch Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes.

Dieser kommunal-föderativen Vergangenheit und Gegenwart wegen liegen unsere Sprachverhältnisse unvergleichlich günstiger als in der untergegangenen Donaumonarchie oder in der Tschechoslowakei oder als heute in Belgien. Auch dort lebten im Mittelalter unzählige politische Kleingebilde, feudale und kommunale. Doch der fürstliche Gross- und Einheitsstaat hat sie, vorab um seiner aussenpolitischen Aktivität und Schlagkraft willen, bewusst zerschlagen und eine dreidimensionale Machtsteigerung vollzogen, durch die restlose Unterwerfung des Gesamtraumes, des ganzen Menschen und aller Sachgebiete unter die staatliche Zentralgewalt. In den mehrsprachigen Räumen führt diese Kompetenzerweiterung und Zentralisation ungewollt und ungeahnt zur Politisierung der Sprache, zum Kampf über die Frage, in welcher Sprache oder gar von welchen Sprachangehörigen die neuen Staatsaufgaben verwaltet werden; zum Streit um die innere und äussere Verwaltungssprache, die Gerichtssprache, die Heeressprache, Schulsprache, Verkehrssprache usw., in einer Epoche, wo der allmächtige Staat täglich und stündlich in Schrift und Wort zu seinen Angehörigen spricht. Die von der Zentralbürokratie getragene technisch begreifliche Bemühung um eine einzige oder doch um eine privilegierte Staatssprache erschwert den Anderssprachigen die Beamtenkarriere, ja schon die bürgerliche Laufbahn. Der Widerwille gegen die fremde Staatssprache steigert sich leicht bis zur Feindschaft gegenüber dem Staate selber und nährt den Willen zur Separation.

Angesichts dieser psychologischen, politischen und technischen Schwierigkeiten, die sich in mehrsprachigen Einheitsstaaten auf-türmen, sind mehrere Lösungen erwogen worden. Wir nennen nur zwei: Man dachte und denkt an die Umbildung des gemischtsprachigen Einheitsstaates in eine Nationalitäten-Föderation, an die Schaffung „nationaler Selbstverwaltungskörper“, je einen für jede Sprachgruppe; so fordern flämische Nationalisten eine Aufteilung Belgiens in einen flämischen und einen wallonischen Gliedstaat. Doch solche nachträgliche Schöpfungen, so naheliegend sie mancherorts sein mögen, schaffen noch keinen dem unsrigen gleichwertigen Sprachen- und Nationalitätenfrieden. Es bleibt dort noch lange ein geschichtlich bedingtes Ressentiment; denn solche nationale Selbstverwaltungs-

körper entstehen im Kampf wider einander, im Kampf der Minderheiten gegen das Mehrheits- bzw. Führervolk. Die schweizerischen Kantone hingegen sind erwachsen Schulter an Schulter, als Verbündete, in der gemeinsamen Abwehr wider einen äusseren Gegner. Dort kann der Sprachenstreit bei jeder Gelegenheit wieder aufflammen, gerade weil Sprachgruppen und Selbstverwaltungskörper sich räumlich decken. Probleme rein politischer Natur, Fragen der Verkehrs- und Wirtschaftspolitik, Steuerprobleme, bekommen dann automatisch eine nationale, ethnische Färbung; ein politischer Interessengegensatz oder eine politische Niederlage wird als Benachteiligung der betroffenen Sprachgruppe empfunden.

Sind die Aussichten solcher nationaler Selbstverwaltungskörper unbefriedigend, so könnte der mehrsprachige Einheitsstaat sein Heil in der Schaffung zahlreicher internationaler Autonomiegebilde suchen, bewusst nach dem Vorbild der Schweizer Kantone. Doch auch solche internationale Neubildungen böten kein unseren Gliedstaaten ebenbürtiges Gegengewicht gegen die nationalen Sondergefühle. Sie wären nachträglich, künstlich aufgepfropft, von oben dekretiert, nicht von unten gewachsen wie unsere Kantone, sie hätten keine vielhundertjährige, mit Gut und Blut besiegelte kommunalstaatliche Geschichte, keinen kantonalen Gemeinschaftswillen hinter sich. Sie böten noch längere Zeit keinen sicheren Schutzwall gegen die zielbewusste Irredenta eines angrenzenden Nationalstaates.

Unser Kantonalbewusstsein stärkt den eidgenössischen Staat auch gegen aussen. Die Schweizer Kantone, gleichgültig welcher Zunge, sind alle stolz auf ihre Souveränität; keiner möchte je zur Provinz oder Unterpräfektur eines sprachverwandten Nachbar- und Einheitsstaates herabsinken. Nicht zuletzt zwecks Wiedergewinnung ihres kantonalen Sonderdaseins sind die Grenzkantone Genf, Wallis und Neuenburg, nachdem sie von der „Grande Nation“ einverleibt worden waren, 1815 jubelnd in unseren Schweizerbund zurückgekehrt.

Irrtümer von Jahrhunderten brauchen Zeit zur Wiedergutmachung. In zielbewusstem Tun hat der Grosstaat in den neueren Epochen die mittelalterlichen Kleingebilde enteignet und zertrümmert. Indem er ihr Selbstbewusstsein brach, hat er in mehrsprachigen Zonen ungewollt und ahnungslos einer

schlimmen Nebenfolge, dem Sprachenkampf, die Wege bereitet. Durch ein Unterlassen, durch Schonung der organisch gewachsenen Kommunalgebilde, hat die Eidgenossenschaft sich als ungeahnte Nebenfolge den Sprachenfrieden bewahrt.

2. Eine zweite wesentliche Voraussetzung des schweizerischen Sprachenfriedens ist die politische Gleichberechtigung aller Sprachgruppen.

Anderswo — z. B. in Polen, Ungarn, im Baltikum — stand jahrhundertlang ein Herrenvolk, eine Herren-Sprachgemeinschaft, genauer seine oberste Klasse, der Adel oder die Patrizier, anderssprachigen Untertanenvölkern gegenüber. Gewiss, nicht jeder Magyar war Glied des Herrenvolkes, nur der adlige; doch wer nicht Magyar war, galt von vorneherein als Untertan, als Glied der *misera contribuens plebs*. Als die politische Ungleichheit mindestens juristisch dahinfiel, blieb das Ressentiment, der Völkerhass, noch lange.

Eine derartige grundsätzliche Untertanenschaft von Anderssprachigen kennt die Schweizer Geschichte nicht, obwohl der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung deutscher und romanischer Eidgenossen erst 1798 zur vollen praktischen Auswirkung gelangt ist.

Die alte Eidgenossenschaft bestand politisch aus zwei Elementen. Das eine bildeten die souveränen Kommunen; dazu gehörten „die XIII Orte“, der historische und politische Kern der Eidgenossenschaft, sodann die lockerer verbündeten „Zugewandten“ (die Zehnten des oberen und mittleren Wallis, die drei rätischen Bünde, die Städte Biel, Genf, Mülhausen, Stadt und Abtei St. Gallen, das Fürstentum Neuchâtel, das zweisprachige Fürstbistum Basel). Das andere Element waren die Untertanen einzelner oder mehrerer Orte oder von Zugewandten; sie umfassten im 18. Jahrhundert etwa drei Viertel des Schweizervolkes.

Jeder der beiden Gruppen gehörten deutsche und romanische Eidgenossen an; die Trennungslinie zwischen Souveränität und politischer Untertanenschaft deckte sich weder tatsächlich noch grundsätzlich je mit den Sprachgrenzen. Einzig die Rätoromanen erfreuten sich seit der Abwerfung der feudalen und fürstlichen Herrschaft alle der vollen Souveränität.

Hingegen waren die französischen und italienischen Schweizer aus zufälligen, historischen Gründen ungünstiger gestellt.

Die XIII Orte waren alle deutsch. Unter den ebenfalls souveränen „Zugewandten“ befanden sich hingegen auch romanische Eidgenossen, in erster Linie die sämtlichen Rätoromanen, sodann die lombardischen Bündner Talschaften Misox, Bergell und Puschlav, die französischen Zehnten des Mittelwallis (Sierre, Sion) die Stadt Genf sowie die ständestaatlich organisierten, gewissermassen halbsoveränen Angehörigen des Fürstentums Neuchâtel und des jurassischen Fürstbistums Basel.

Was die Untertanen anbetrifft, so stellten die Deutschschweizer absolut deren Hauptmasse, aber prozentual waren mehr italienische und französische Schweizer politisch unfrei. Während die alemannischen Untertanen gleichsprachigen Herrschaftsorten unterstanden, so hatten die welschen und lombardischen Vogteien deutschen oder doch überwiegend deutschen Orten und Zugewandten zu gehorchen, (was ihre überkommene Verwaltungssprache freilich nicht berührte).

Diese Untertanen waren jedoch nicht rechtlos. Die jahrhundertelange Herrschaft einer Minderheit über eine starke Mehrheit von Untertanen beruhte auf einem Kompromiss: die Untertanen unterstellten sich der Staatshoheit der regierenden Kommunen, behielten aber weitgehende Gemeindeautonomie, im Gebirge (z. B. im Tessin) auch eine grosse talschaftliche Selbstverwaltung. Das galt für die Untertanen deutscher, französischer und italienischer Zunge, für die kantonalen und noch mehr für die gemeineidgenössischen Vogteien. Die schweizerischen Untertanen waren politisch günstiger gestellt als ihre ausländischen Nachbarn.

Dennoch hätte die Untertanenschaft der meisten welschen und lombardischen Schweizer — eine Unterordnung unter deutsche, oder doch überwiegend deutsche Kommunen — schliesslich gewiss ein politisches Ressentiment dieser Romanen erzeugen können. Aber die politische Unfreiheit fand noch rechtzeitig ihr Ende, noch vor dem eigentlichen Erwachen des sprachlich motivierten Nationalismus. Unsere grösste geschichtliche Katastrophe, der Einmarsch der französischen Revolutionsheere 1798, wurde uns hierin zum Glück. Die Befreiung aller Untertanen, der alemannischen, welschen und lombardischen,

vollzog sich nicht unter sprachlichen, ethnischen Schlagworten, sondern unter der Parole der Egalité, der Gleichheit, der allgemeinen Volkssouveränität und förderte, echt schweizerisch, in der Folge sogar den Regionalismus und Partikularismus. Nicht nur das welsche Waadtland machte sich 1798 von der Stadt Bern frei, sondern auch der deutsche Aargau! Mit Ausnahme des Veltlins hielten die Untertanen, gerade die welschen, beim Einmarsch der Franzosen der Eidgenossenschaft die Treue. Ihr höchster Ehrgeiz war, vollberechtigte Kantonsbürger oder — so die Waadtländer, Tessiner, Aargauer, Thurgauer — souveräne eidgenössische Kantonalstaaten zu werden. Und die plötzliche Befreiung zeitigte, anders als später in Osteuropa, keine Schattenseiten: jene uralte Orts- und Bezirksautonomie hatte auch die Untertanen politisch erzogen, und sie haben in den neuen Kantonen ihre Reife sofort bewiesen. Die innere Verwandtschaft zwischen dem alten eidgenössisch-kommunalen Gedankensystem und den politischen Idealen der Aufklärung kam den alten und neuen Kantonen zugute.

Gerade die Grösse der Katastrophe von 1798 gereichte uns zum Heil. Sie hat die Eidgenossen spät, aber noch rechtzeitig, zu einer Anpassung an die neuen Ideen gezwungen. Wie anders gestalteten sich die Verhältnisse in der Habsburger Monarchie! Ihr Sieg über Napoleon I. wurde ihr Verhängnis, als Siegerin hat sie die rechtzeitige Anpassung, den radikalen Staatsumbau, versäumt.

3. So wenig wie ein politisches, besteht in der Schweiz ein soziales Ressentiment zwischen den Sprachgruppen, anders als in Osteuropa, wo durch Jahrhunderte hindurch gewisse Sprachgemeinschaften nicht nur politisch, sondern auch sozial deklassiert, versklavt, Hörigenvölker gewesen sind. Nicht einmal jenen Grad sozialer Misstimmung, wie er in Belgien zwischen Wallonen und Flamen nachwirkt, kennen wir bei uns.

Auch dieser Tatbestand wurzelt in der genossenschaftlichen Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft. Wie es die Wortführer Oesterreichs, etwa Hemmerli, so bitter beklagten, ging unserer politischen Befreiung auch eine soziale zur Seite; unsere Bauern und Bürger haben nicht nur die Herrschaft der Habsburger, sondern mit ihr meistens auch jene des mittelalterlichen Adels gebrochen.

Und die Eidgenossenschaft hat keine neue soziale Unfreiheit geschaffen. Es wurde keine deutschschweizerische Herrenschaft über die romanischen Lande gesetzt. Sogar die Patriziate, die in einzelnen Schweizerstädten aufkamen, führten zu keiner persönlichen Verknechtung der Untertanen, gar der anderssprachigen. Vielmehr wurde — auch dies eine Folge unserer genossenschaftlichen Staatsbildung — das republikanische Aemtersystem, der kurzfristige Turnus, eifersüchtig gewahrt, gerade in der Verwaltung der Untertanengebiete, der deutschen wie der anderssprachigen. Die Landvögte der alemannischen Kommunen blieben auch in den welschen Vogteien nicht länger als zwei Jahre; wer sich hier je als Privatmann eine dauernde Heimat suchte, hat sich sprachlich ganz assimiliert. Es entstand keine deutsche Erb-Aristokratie in romanischen Landen; die einheimischen Vornehmen blieben ihrem angestammten Idiom treu; sie traten nicht, wie in Osteuropa, in Belgien, im Elsass usw. zur Sprache der Regierenden, der „Oberschicht“ über. Es bildete sich keine eingewanderte oder assimilierte deutsche Herrenkaste auf Fremdboden, keine herrenvölkischen Sprachinseln, wie in Osteuropa. Ebensowenig haben die regierenden Orte oder Zugewandten je ihr Idiom Anderssprachigen aufzuzwingen versucht. Im Gegenteil: es sind die Berner gewesen, die 1536 im Waadtland das Französische — anstelle des Lateinischen — als Kanzleisprache eingeführt haben.

Auch die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts hat keine wesentlichen sozialen Gegensätze zwischen den Sprachgruppen begründet. Die welsche und die alemannische Schweiz weisen eine ähnliche landschaftliche Gliederung und verwandte wirtschaftliche bzw. industrielle Möglichkeiten auf. So sind denn auch die sozialen und Wirtschaftsparteien über alle Sprachteile hinweg gelagert.

Dazu tritt ein anderer, halb sozialer, halb politischer Faktor. In manchen mehrsprachigen Ländern — denken wir an Belgien und Böhmen — hat der Gegensatz zwischen ärmeren und reicheren Sprachgruppen sich jahrzehntelang in einem Kampf um das allgemeine und gleiche Wahlrecht ausgetobt. Dieses Problem hat unseren Sprachenfrieden nie belastet. Als der schweizerische Staatenbund 1848 dem Bundesstaat wich und nun auch gesamteidgenössische Volkswahlen und -abstimmungen

eingeführt wurden, da war das allgemeine und gleiche Wahl- und Stimmrecht für den neuen Bund von Anfang an eine Selbstverständlichkeit. Er übernahm es von den Kantonen, die auch hier wertvolle Vorarbeit für die Gesamteidgenossenschaft geleistet hatten; die Landsgemeindeorte und die zugewandten Gebirgsföderationen (Graubünden und Wallis) besaßen das allgemeine und gleiche Wahlrecht von jeher, die Kantone des Mittellandes aber hatten in den 1830er Jahren, in der Regeneration, dieser schweizerischen Nachblüte der Aufklärung, das Zensuswahlrecht beseitigt, als letzter Bern 1846. Sicherlich hätte ein Zensuswahlrecht den Sprachenfrieden stören können; die beiden kleinsten Sprachgruppen, die italienische und die rätoromanische wären, als Bergbewohner, benachteiligt worden.

4. Zur politischen und sozialen Milderung der Sprachverschiedenheit tritt die konfessionelle. Anders als in weiten Teilen Europas fallen bei uns die Sprach- und Konfessionsgrenzen auseinander, sie decken und verstärken sich nicht, sie schneiden, überbrücken und mildern einander. So ist hier wiederum ein ursprüngliches Unglück, die konfessionelle Spaltung, schliesslich zum Segen geworden.

Auch die konfessionelle Verschiedenheit ist — wie in Deutschland — eine Folge der alteidgenössischen föderativen Staatsstruktur. Jeder Kantonalstaat, jeder Zugewandte, in Rätien jede Gerichtsgemeinde war souverän, auch auf dem Gebiet der Religionspolitik, Inhaber des *jus reformandi*. Und wenn diese Gliedstaaten nicht den gleichen Religionskurs, sondern einen gegensätzlichen wählten, so geschah dies nicht zuletzt aus dem kommunalstaatlichen Selbständigkeitswillen. Dieser richtete sich gewiss vorab nach aussen, aber auch gegen die verbündeten Eidgenossen. Man begehrte im Bund keine Vorherrschaft irgend eines Ortes oder einer Kommunengruppe; der Selbständigkeitswille der Orte forderte ein innereidgenössisches Gleichgewicht der Kommunalstaaten. Als seit 1519 die grossen Städtkantone zur Reformation übergingen und mit ihren Prädikanten die übrige Schweiz bearbeiteten, setzten die meisten kleineren und mittleren Kantone sich zur Wehr. Man war sich auf beiden Seiten bewusst, dass die konfessionelle Propaganda auch machtpolitischen Zwecken diene (ähnlich wie heute welt-

politisch die Ideologie der Regierungsformen). Vorab die vier ältesten Glieder der Eidgenossenschaft, die Urkantone und Luzern, die durch den Territorialzuwachs der mehr grenzwärts gelegenen Orte ins Hintertreffen gelangt waren, traten der konfessionellen Offensive der reformierten Stände entgegen, und zwar nicht nur im eigenen Kantonsgebiet, sondern im Bereich der ganzen Eidgenossenschaft, auch auf der Sprachgrenze und in den französischen, rätoromanischen und italienischen Landen; sie kämpften in der Westschweiz vorab gegen die bernische, in der rätischen Zone gegen die zürcherische Religionspropaganda. So kam es zur konfessionellen Spaltung nicht nur der deutschen, sondern auch der welschen und rätoromanischen Schweiz. Und als der Stadtstaat Bern 1536 sich zur Eroberung und Protestantisierung der Waadt anschickte, griffen sogleich auch seine alten Rivalen, die katholisch gebliebenen Kantone Freiburg und Wallis, die ohnehin schon ein zweisprachiges Staatsgebiet beherrschten, im Welschland noch weiter zu, aus Sorge, Bern und der bernische Protestantismus könnten sich sonst zu einer Gefährdung des katholischen Glaubens und der Unabhängigkeit von Freiburg und Wallis auswachsen.

Der konfessionelle Dualismus der Eidgenossenschaft, kulturell von jeher eine Bereicherung, blieb von der Reformationszeit bis zum Sonderbundskrieg eine schwere politische Belastung unserer Föderation. Doch im Zeitalter des Nationalstaates ist er unserem Staate zum Vorteil geworden, deshalb, weil die Sprachgrenzen und Konfessionsgrenzen sich nicht decken und verschärfen, sondern kreuzen und überbrücken. In allen religiösen und weltanschaulichen Fragen gehen die Katholiken bzw. Protestanten des Welschlandes viel mehr mit ihren alemannischen Glaubensbrüdern zusammen als mit ihren andersgläubigen Sprachgenossen. Die konfessionell gespaltene Schweiz ist heute nationalpolitisch stärker als eine religiös einheitliche es wäre.

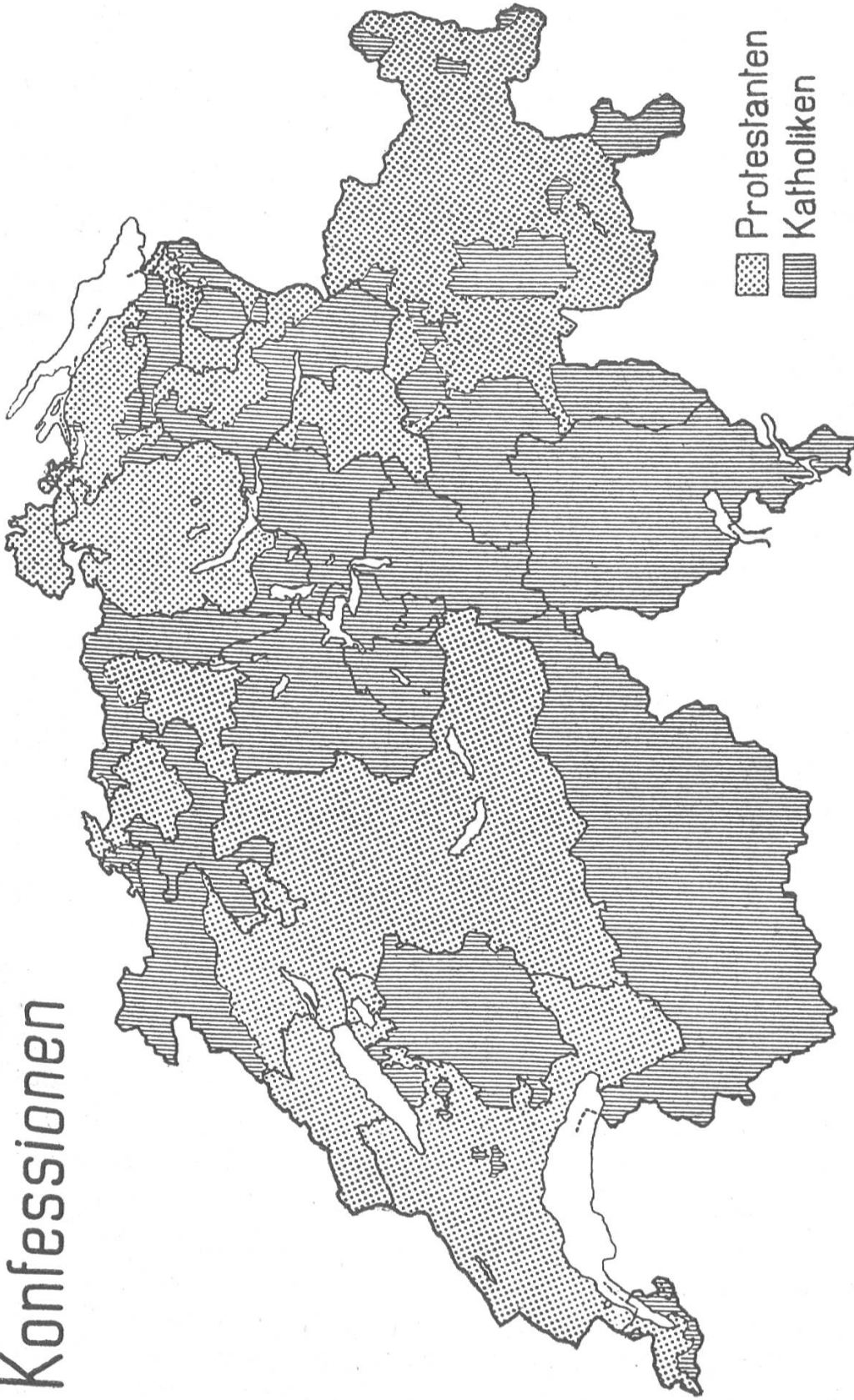
Günstig für die sprachlichen Minoritäten wirkt sich ein Zweites aus: das Zahlenverhältnis der beiden Minderheitsgruppen, der konfessionellen und der sprachlichen. Auch die schönste formelle Gleichberechtigung beruhigt eine Minderheit nicht, wenn sie das Gefühl hat, in allen sie berührenden Sachfragen, beispielsweise in der Frage der staatlichen Zentralisation, auf unabsehbare Zeit von einer Mehrheit überstimmt zu wer-

den. Auch als die Iren schliesslich die volle juristische Gleichberechtigung innerhalb Grossbritanniens empfangen hatten, dauerte der Kampf weiter bis zur Ablösung. Auf den sprachlichen Minderheiten der Eidgenossenschaft lastet keine Gefahr dauernder, hoffnungsloser Vergewaltigung. Die konfessionelle Minorität, die katholische Schweiz, ist ihr natürlicher Bundesgenosse. Wenn diese beiden Minderheiten, die sprachliche und die konfessionelle, vereint marschieren, so sind sie in der Eidgenossenschaft gegen jede Majorisierung in lebenswichtigen Dingen gesichert, dann besitzen sie praktisch ein Veto gegen Aenderungen der Bundesverfassung. Denn zu den 6 ganz oder überwiegend romanischen Kantonen gesellen sich mindestens $5\frac{1}{2}$ von den $8\frac{1}{2}$ katholischen Ständen der Deutschschweiz (die sog. „V Orte“ der Innerschweiz und Appenzell-Innerrhoden, Hochburgen der katholisch-konservativen Partei); diese $11\frac{1}{2}$ Kantone bilden das absolute Mehr der 22 Ständestimmen, welches für jede Verfassungsrevision erforderlich ist.

Welche Tragweite dieser Kreuzung der Sprach- und Konfessionsgrenzen zukommt, zeigt ein Vergleich mit den europäischen Regelfällen. In einem Staatswesen, das konfessionell mehr oder weniger einheitlich ist, wie die alte Donaumonarchie oder Belgien, stehen die Nationalitäten sich unüberbrückbar gegenüber. Noch schwerer belastet waren vollends jene mehrsprachigen Staaten, in denen die Nationalitäts- und Konfessionsgrenzen, gelegentlich sogar die Schriftgrenzen, einander deckten (Beispiele: Preussen und Polen, Russen und Polen, Polen und Ukraine).

Wenn unsere Konfessionsverhältnisse die innerschweizerischen Sprachgrenzen mildern, so verstärken sie anderseits die Landesgrenzen des schweizerischen Gesamtstaates. Die reformierten Lande der Schweiz bilden in der europäischen Religionskarte eine Insel, die südlichste Gruppe des Protestantismus. Gerade die kulturell führenden unserer Randkantone, an der Grenze gegen das katholische Frankreich und das katholische Süddeutschland, sind reformiert. Nicht ganz zufällig. Als Bern bei seinen welschen Verbündeten und in der eroberten Waadt die Reformation förderte und einführte, so schuf es damit bewusst eine auch politisch wirksame Glaubens- und Kulturschranke ge-

Konfessionen



genüber den französischen und katholischen Nachbarländern, gegenüber Savoyen und Frankreich.

II.

Wir haben bisher die eine Ursachengruppe erkannt, welcher die Eidgenossenschaft ihren Sprachenfrieden verdankt: die Sprachgemeinschaften fallen bei uns nicht mit anderen Gemeinschaften, den politischen, sozialen, konfessionellen, zusammen. Die Sprachverschiedenheit kumuliert sich nicht mit anderen Gegensätzen, sie wird vielmehr überbrückt. Als letzten Grund dieser Kreuzung der Gemeinschaften erkannten wir die kommunal-föderative Geschichte und Struktur der Eidgenossenschaft.

Eine zweite Reihe von Faktoren, die das Nationalitätenverhältnis bei uns entlastet, liegt in unseren Sprachen selber, in ihrer Zahl und ihrer Art.

Die Sprachenfrage ist jenen Staaten am verhängnisvollsten geworden, welche sehr viele und ungleichrangige, oft noch einander nicht verwandte Sprachen umschlossen haben. Das ist insbesondere in Osteuropa der Fall; es wurde der alten Donaumonarchie und der Tschechoslowakei zum Verhängnis; auch Belgien leidet darunter.

Die Vierzahl unserer Sprachen erscheint auf den ersten Blick gross, zumal für Westeuropa — die Heimat alter Grosssprachen — und für eine Kommunenföderation, zu deren innerem Wesen die Kleinräumigkeit gehört; sie erklärt sich, wie eingangs bemerkt, aus der Gebirgslage unseres Staates. Verglichen mit den mittel- und osteuropäischen Grossräumen — etwa Oesterreich-Ungarn mit seinem Dutzend Sprachen — ist sie immerhin bescheiden. Dazu sind die politischen Träger der sprachlich bedeutsamen Kulturkompetenzen, die 25 Gliedstaaten, zum weitaus grössten Teil einsprachig (21) oder zweisprachig, (Freiburg, Bern und Wallis) und nur der grösste und am meisten alpine, Graubünden, ist dreisprachig.

Besonders wichtig aber ist die Art bzw. der Rang unserer Sprachen. Es erscheint selbstverständlich, dass die Schweiz, inmitten des westeuropäischen Kulturraumes gelegen, an den drei bedeutendsten Kultursprachen des

Festlandes, deutsch, französisch und italienisch, Teil hat. Dies bedeutet innenpolitisch eine enorme Entlastung. Das Nebeneinander von Gross- und Kleinsprachen ist in den meisten Staaten eine Quelle fortwährender Reibung, namentlich dort, wo die Mehrheit zu einer Klein- oder Mittelsprache gehört. Der Angehörige einer Grosssprache will nicht aus Staatsgründen eine Kleinsprache (eine Sprache mit geringem Geltungsgebiet) lernen, die für sein privates Fortkommen entbehrlich ist, gar wenn dieses Idiom, was häufig zutrifft, als Schriftsprache jünger und ärmer, oder erst noch mit dem Geruch einer blossen Bauernsprache bzw. einer ehemaligen Untertanen- oder Hörigen-sprache belastet ist. Man denke an den Widerstand der Deutschen gegen das Tschechische, Lettische, Estnische usw., der Wallonen gegen das Niederländische bzw. Flämische. Der Kleinsprachige seinerseits ist schon sozial nicht immer in der Lage, sich die Grosssprache gründlich anzueignen. Die Angehörigen einer Grosssprache bleiben auch dann unzufrieden, wenn die kleinsprachige Mehrheit ihnen staatliche Doppelsprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit zubilligt, (etwa tschechisch und deutsch, französisch und flämisch). Man begehrt Staatsstellen, will aber den Preis, die Erlernung der Kleinsprache, nicht zahlen. Sie lehnen den doppelsprachigen Staat ab und fordern den einsprachigen Selbstverwaltungsraum oder die Trennung.

Das Privileg der Eidgenossenschaft, drei grosse Kultursprachen zu bergen, ist jedoch nicht so selbstverständlich, wie es scheint.

Denn mindestens unser grösster Sprachraum, die alleman-nische Schweiz, hätte sich von der Grosssprache scheiden und eine schweizerdeutsche Schriftsprache entwickeln können, ähnlich wie die Niederlande, parallel der politischen Ablösung vom Deutschen Reich. Wir wollen die Gründe nicht erörtern, die dies in den Niederlanden begünstigt, bei uns erschwert haben (der grössere, dichtere und reichere Kulturraum der Niederlande, das stärkere Bedürfnis nach einer eigenen Kultursprache als bei uns, dem Volk von Bauern, Mittel- und Kleinbürgern, sodann die engeren staatlichen, kulturellen, wirtschaftlichen Beziehungen der Niederlande zu Burgund und Frankreich, statt zu Deutschland, das Interesse unserer Basler Drucker an einem grossen Absatzgebiet u.a.m.).

Dafür sind die reichen schweizerdeutschen Dialekte — das Spiegelbild unserer geographischen, geschichtlichen, politischen und konfessionellen Mannigfaltigkeit — die Umgangssprache der alemannischen Eidgenossen geblieben, und zwar bei allen Gesellschaftsschichten; die Mundart ist sogar mündliches Verhandlungsidiom kantonaler Parlamente, etwa in Bern. Hierin verhalten wir uns demokratischer als z. B. die Engländer, deren obere Stände den Dialekt verpönen, während wir uns stolz zum Schweizerdeutsch oder „Buredütsch“ bekennen, eingedenk des bäuerlichen Ursprungs unseres Staates. Zu Unrecht hat um 1900 ein hervorragender Schweizer Sprachforscher die Meinung geäußert, die Mundarten würden in 50 Jahren, zuerst in den Städten, verschwunden sein. Das Gegenteil ist eingetroffen. Heute machen unsere Städte die Vertrautheit mit dem Schweizerdeutschen zur Voraussetzung der Einbürgerung. Die Dialekte haben sogar in einer hochstehenden Mundartdichtung wertvolles Neuland gewonnen.

Die Doppelsprachigkeit der alemannischen Schweiz — mundartliche Umgangssprache und hochdeutsche Schriftsprache — wirkt sich kulturell und nationalpolitisch günstig aus. Durch die Schriftsprache stehen wir in fruchtbarem Austausch mit der deutschen Kultur und den Deutschkundigen anderer Sprachvölker; ihre Erlernung befähigt die welschen, lombardischen und rätoromanischen Eidgenossen, sich gleichzeitig die deutsche Schweiz und das deutsche und deutschkundige Ausland zu erschliessen. Das Schweizerdeutsche schätzen unsere romanischen Miteidgenossen, auch wenn sie es sich nicht aneignen, als ein Sicherheitsventil gegen reichsdeutsche Einflüsse: „Le Schwyzerdütsch est rocailleux, mais il présente un grand avantage: celui d'être suisse.“

Die Herrschaft der Mundart als Umgangssprache ist einer der Gründe, weshalb die Welschen sich leichter von der gründlichen Erlernung des Deutschen dispensieren als unsere Alemannen von jener des Französischen. Trotzdem die deutschschweizerischen Einwanderer über 10% der Bevölkerung der Welschschweiz bilden, so assimilieren sie sich sprachlich rasch, meist schon in der zweiten Generation. Sie verhalten sich gegenüber der französischen Kultursprache viel entgegenkommender als die Deutschen gegenüber den osteuropäischen Klein-

und Mittelsprachen. Einzig in gewissen Kur- und Fremdenorten, insbesondere im Tessin, vollzieht sich die Assimilation einwandernder Geschäftsleute langsamer, weniger aus Abneigung gegen die Landessprache als aus Rücksicht auf die deutschsprechenden Kurgäste.

Die Ebenbürtigkeit der drei grossen Kultursprachen in Verbindung mit dem historischen Primat der Kantonalstaaten entbindet uns trotz beträchtlicher Binnenwanderung von der Schaffung eines persönlichen Sprachenrechts, das sich für manche mehrsprachige Staaten aufdrängt. Das sprachliche Territorialprinzip gilt als selbstverständlich. Wer sich in einem anderssprachigen Kanton niederlässt, (21 von den 25 Gliedstaaten sind ja einsprachig), der unterstellt sich und seine Familie ohne weiteres der offiziellen Landessprache, d. h. dem Idiom, das von den Einwohnern im Verkehr mit den Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden, in den Schulen usw. gebraucht wird.

Die ausgesprochene Mehrheitsstellung der alemannischen Schweizer — über 70% — wirkt sich nicht störend aus. Zumal die sprachlichen Minoritäten ja im Verein mit der konfessionellen Minderheit in allen wichtigen Dingen das Gleichgewicht, wenn nicht eine Minoritätenherrschaft aufzurichten vermögen. Aber sie enthebt unsere vier Sprachgemeinschaften alles statistischen Feilschens um die Mehrheit und gibt dem Deutschschweizer erst noch Gelegenheit, grosszügig zu sein, d. h. den Eidgenossen anderer Zunge überproportionale Möglichkeiten, in der Besetzung von Bundesstellen u.a.m. zu gewähren.

Freilich haben wir auch in der Schweiz eine Kleinsprache, das Rätoromanische, und dieser Sprachraum mit seiner buntscheckigen Lagerung, seinen Exklaven und Enklaven, gemahnt auf den ersten Blick an osteuropäische Sprachzonen. Wie dort, so hat auch hier die mittelalterliche Kolonisation der Deutschen die Sprachenkarte recht wirr gestaltet, durch die Einwanderung vom Unterland, und insbesondere von den Hochalpen, vom Wallis her. Dazu sind diese 44 000 Seelen — 11⁰/₁₀₀ der schweizerischen Bevölkerung auf 8% schweizerischen Bodens — erst noch mundartlich reich gegliedert und sogar, aus geographischen und konfessionellen Gründen, in mindestens zwei

Schriftsprachen gespalten. Doch gerade infolge dieser Kleinheit und Aufsplitterung ihres Sprachgebiets sind die Rätoromnaen, schon aus persönlichen Motiven — von jeher auswanderungslustig und willens, sich die Welt offen zu halten — durchwegs doppelsprachig — schon von der Primarschule an — oder gar dreisprachig. Zu dieser einen Milderung tritt eine weitere: anders als die osteuropäischen Kleinvölker tragen die Rätoromanen keine historischen, politischen, konfessionellen oder sozialen *Ressentiments* gegen die übrigen Bündner oder Eidgenossen in ihren Herzen. Sie hätten auch keinen Anlass dazu: die meisten der deutschen, der welschen und der lombardischen Schweizer waren vor 1798 Untertanen regierender, überwiegend deutschsprechender Kommunen; einzig von den Rätoromanen war keiner je Untertan eines Eidgenossen. Nachdem sie aus eigener Kraft Feudalismus und Fürstengewalt abgewälzt hatten, waren sie politisch und sozial ein Volk von lauter Freien, dazu noch Mitteilhaber der bündnerischen Untertanlande jenseits der Berge. Aus ihrer Mitte meldete sich im 19. Jahrhundert da und dort der Vorschlag, die Kleinsprache endgültig preizugeben, so wie sie im Mittelalter im Unterland sich stark verdeutschte und aus freien Stücken die lateinische durch die deutsche Urkundensprache ersetzt hatten. Nicht zur politischen Abwehr, vielmehr aus kulturellem Heimatschutz, stehen sie jedoch heute treu zur Muttersprache. „Ni italians, ni tudeischs, rumanschs vulains restar“ lautet ihre Parole. Nachdem es in der Bündner Föderation schon seit Jahrhunderten die volle Gleichberechtigung besass, ist das Rätoromanische, als Sammelbegriff der verschiedenen in Graubünden gesprochenen und geschriebenen romanischen Idiome, 1938 zur vierten „Nationalsprache“ des Bundes erhoben worden. Die Rätoromanen wollten vor aller Welt kundgetan wissen, dass ihre Muttersprache ein selbständiges Glied in der neulateinischen Sprachfamilie und nicht ein verderbter lombardischer Dialekt sei; von ihren lombardischen Mitbürgern in Bünden und im Tessin wurden sie darin geschlossen unterstützt. Hingegen forderten sie keineswegs, dass die Eidgenossenschaft das Rätoromanische als „offizielle“ oder „Amtssprache“ erkläre und alle Aeusserungen des Bundes, auch wenn sie den einzelnen Rätoromanen kaum berühren, in ihre Idiome übersetzen lasse. Nicht auf buchstäb-

liche, sondern auf sinngemässe, ideelle Gleichstellung ging das Anliegen dieser in alter Selbstregierung politisch erzogenen Talleute. Die konkrete Verwirklichung des Sprachenrechts soll wie bisher, im Rahmen des praktisch Möglichen, durch freie Verständigung statthaben. Nichts liegt ihnen ferner, als der Eidgenossenschaft Schwierigkeiten zu bereiten. Denn aus dem Schicksal ihrer Sprachverwandten im Ausland wissen sie alle: der Untergang des schweizerischen Vaterlandes wäre auch die Todesstunde der rätoromanischen Muttersprache.

III.

Die Schweiz bekennt sich nicht zu jener Nationalidee der Romantik, die von Deutschland aus das übrige Mittel- und Osteuropa erfasste und ein objektiv gegebenes Merkmal, die Sprachzugehörigkeit bzw. Sprachgemeinschaft als Staatsgrundlage begehrt und den sprachlich geschlossenen Nationalstaat gefordert hat. Die eidgenössische Staatsidee berührt sich mit Gedankengängen der Aufklärung, der englisch-französischen Kulturwelt: Die schweizerische Nation ist eine Staatsnation, eine politische Willensgemeinschaft, eine subjektive Nation, eine staatliche Vereinigung, zu der man sich aus verschiedenen Beweggründen, geographischen, historischen, sprachlichen, konfessionellen, politischen und sozialen bekennen mag. Mit dieser Forderung wandte sich die Aufklärung gegen die privatrechtliche Praxis der absolutistischen Dynastien, gegen Völkerwerbung durch Heirat, Kauf, Eroberung, gegen Völkerzertrümmerung durch Erbteilung; sie forderte die aussenpolitische, völkerrechtliche Freiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die souveraineté des nations, des peuples, als Korrelat der innerpolitischen Freiheit, der souveraineté de la nation, du peuple.

Aber wenn auch unser Bekenntnis zur politischen Willensnation sich mit dem Aufklärungspostulat, vorab der Engländer und Franzosen, deckt, so ist unsere Staatsidee doch eigenes Schweizer Gewächs, die Frucht unserer staatlichen Gründungsgeschichte. Das eidgenössische Staatsideal entstammt dem Mittelalter, das ja, mit dem Blick auf den werdenden Absolutismus, so manches Ideengut begründet hat, welches später durch seine zeitliche Gegengrenzlerin, die Aufklärung, gegenüber dem voll-

endeten Absolutismus neu proklamiert wurde. Unser Nationalgedanke wurzelt zunächst in der mittelalterlichen *Kommune*, dem heimatlichen Gemeinschaftskörper. Sie war nicht ein juristischer Begriff, vielmehr eine Idee, ein Kampfruf, ein „*novum ac pessimum nomen*“, wie ein feudaler Gegner sie damals genannt hat. Die freien Bürger- und Bauerngemeinden, gar mit ihren Ausbürgern und Pfahlbürgern, mit ihren Burg- und Landrechten, machten sogar mit der Verwirklichung des Staatsvertrages ernst. Zum zweiten aber beruht die Eidgenossenschaft auf der mittelalterlichen *Föderation*, dem freien Bund von Kommunen; dieser ist auf unserem Boden bewusst als ewiger Bund, als dauernde Willensgemeinschaft der Gemeindestaaten begründet und behauptet worden. Auch er war kein abstraktes Gebilde, auch er war eine Idee, würdig des Einsatzes von Leib und Gut. Unter dem Kampfruf „*liga, liga*“, der durch die Täler hallte, haben sich die Berggemeinden des oberen Tessin vom Herzogtum Mailand losgesagt und zum Schweizerbund bekannt. Ueber alle sprachlichen Schranken hinweg hat dieser genossenschaftlich-föderative Wille alemannische, lombardische, rätoromanische und welsche Gemeinden zwecks Wahrung der genossenschaftlichen Freiheit zur Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt. Allezeit haben auch die kantonalen und gemeineidgenössischen Untertanen, als Nutzniesser mittelalterlicher Gemeindeautonomie, der Eidgenossenschaft die Treue gehalten, trotz dem Druck und der Verlockung sprachgleicher Okkupationsmächte. Im Zeitalter des modernen einsprachigen Nationalstaates hat das Schweizervolk 1848 und seither seine mehrsprachige Gemeinschaft noch vertieft. So beruht die Eidgenossenschaft auf einem durch Jahrhunderte bewährten *plébiscite de tous les jours*. Sie ist die älteste Republik und, bündisch aufgebaut, die älteste Nation Europas, geschaffen durch den Willen des Volkes.

Kein Staat findet auf die Dauer seine Rechtfertigung einzig in der politischen Tradition. Der letzte und lebendige Träger aller Geschichte, der Mensch, gehört verschiedenen Gemeinschaften an, nicht nur dem Staat, sondern noch weiteren, vorab kulturellen Räumen.

Wir Träger ungleicher Idiome bekennen uns zur mehrsprachigen Schweizer Nation auch aus unserer Verbundenheit mit den

drei festländischen Sprachgemeinschaften, deren dank-
schuldige Teilhaber wir sind. Grosse Kulturnationen, wie die helle-
nische der Antike, die italienische der Renaissance, die deutsche
um 1800 sind nach unserer Ueberzeugung nicht trotz, sondern
gerade wegen ihrem politischen Pluralismus, wegen ihrer Gliে-
derung in verschiedene Staaten, zu weltgeschichtlicher Höhe
gelangt. Das Dasein mehrerer Staaten in einem und demselben
Sprach- und Kulturraum hat es einigen von ihnen, Athen, Flo-
renz, Weimar ermöglicht, kulturelle Sonderwege zu beschreiten,
unabhängig von den politisch erfolgreicheren Staaten der glei-
chen Sprachgemeinschaft. Unsere europäischen Nationalkulturen
erscheinen uns Schweizern zu mannigfaltig und spannungs-
gesättigt, als dass sie durch Einpressung in ein einziges poli-
tisches Gefäss nicht litten. Männer wie Calvin und Rousseau,
wie Burckhardt, Gottfried Keller oder Gotthelf, aus der fran-
zösischen oder deutschen Kultur nicht wegdenkbar, konnten nur
auf dem politischen Boden freier Schweizer Kantone gedeihen.
Wir Schweizer sind auch heute überzeugt, den abendländischen
Sprachkulturen am wirksamsten zu dienen ausserhalb der gros-
sen zentralisierten Nationalstaaten, innerhalb des mehrsprachi-
gen eidgenössischen Bundes.